



Beschluss

Geschäftszeichen: B-181-11 (01)

Ausfertigungsdatum: 18.06.2011

In der Ermittlungssache des Kollegiums

wegen langjähriger, gravierender Missstände an den Berliner Familiengerichten
und am Kammergericht Berlin

und - in diesem Zusammenhang -

gegen

Fr. Gisela von der Aue (Senatorin für Justiz des Landes Berlin)

(Beschuldigte)

hat das Kollegium in der Sitzung am 11.06.2011

beschlossen:

I.

Die Beschuldigte wird hiermit aufgefordert, mit sofortiger Wirkung ihr Amt zur Verfügung zu stellen.

II.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin wird hiermit aufgefordert, die Beschuldigte mit sofortiger Wirkung von ihrem Amt freizustellen.

III.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin wird hiermit aufgefordert, mit Blick auf die in der Begründung dieses Beschlusses ausgewiesenen Missstände zeitnah eine Kommission einzuberufen, die diese Missstände untersucht und die zeitnah Maßnahmen in die Wege leitet, die zur umgehenden Abstellung dieser Missstände führen.

IV.

Dieser Beschluss wird veröffentlicht.

Gründe:

Es wird zunächst auf die diversen einschlägigen Veröffentlichungen des Kollegiums zur Sache verwiesen (u. a. verfügbar unter www.kollegium-pro-recht.net).

Die Beschuldigte wurde am 23.11.06 durch den Regierenden Bürgermeister von Berlin zur Senatorin für Justiz des Landes Berlin ernannt und übt dieses Amt seitdem aus.

Bereits mit Beschluss v. 18.08.07 zum Gz. B-026-05 (01), der Beschuldigten zugestellt mit Anschreiben v. 21.08.07 (s. Anl. 1), wurde die Beschuldigte auf diverse, grobe Missstände in Ihrem Zuständigkeitsbereich aufmerksam gemacht.

Der Sachvortrag wurde mit Schreiben des Kollegiums v. 02.09.07 (s. Anl. 2) ergänzt.

Auf diese Schreiben – und auf das weitere Schreiben des Kollegiums v. 20.10.07 (s. Anl. 3) – hin unternahm die Beschuldigte offenbar nichts, was der Abstellung der hier ausgewiesenen Missstände dienlich sein könnte, denn die in diesen Schreiben benannten Missstände bestehen im Wesentlichen bis heute unverändert fort.

So werden von den Berliner (Familien-) Gerichten nach wie vor in Größenordnungen Aufträge für familienpsychologische Gutachten (GA) an 'Institute' und weitere Personen vergeben, obwohl es den Auftragnehmern - so zeigen es die erstellten, vorliegenden GA mehrheitlich - offensichtlich sowohl an fachlicher als auch sonstiger Kompetenz fehlt, derartige Leistungen (qualitätsgerecht) erbringen zu können. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass es den Auftragnehmern auch nie - weder von den beauftragenden Gerichten selbst, noch von anderer Stelle - zur Aufgabe gemacht wurde, ihre Eignung für die Ausübung derartiger Tätigkeiten nachzuweisen. Auch anderweitig wurde diese Eignung nie nachgewiesen.

Es verwundert daher nicht – und ist bereits seit Jahren hinreichend bekannt-, dass erstellte familienpsychologische GA oftmals derartig (grob) mangel- und Fehler behaftet sind, dass sie nicht einmal die Bezeichnung "Gutachten" verdienen, geschweige dann, dass sie dem beauftragenden Gericht hilfreich sein könnten, auf der Basis des vorliegenden GA eine fachkompetente Entscheidung treffen zu können.

Insbesondere die folgenden Fehler/Mängel sind hierbei nahezu regelmäßig festzustellen:

- Die mit BGH-Entscheidung v. 30.07.99 (1 StR 618/98) ausgewiesenen Mindeststandards für GA finden keine Anwendung/Berücksichtigung.
- Die GA sind nicht lösungsorientiert ausgerichtet (zeitgemäße Interventionsdiagnostik), sondern rein entscheidungsorientiert (veraltete Statusdiagnostik).
- Es werden weitgehend ungeeignete Testverfahren verwendet, insbesondere projektive.
- Die gerichtliche Aufgabenstellung an den Sachverständigen wird von diesem nicht in fachlicher Hinsicht geprüft, insbesondere nicht dahin gehend, ob diese an zeitgemäßen fachwissenschaftlichen Erkenntnissen ausgerichtet ist.
- Die Angaben aus den Explorationen werden nicht überprüft.
- Befunde werden aus unbestätigten und nicht geprüften Explorationen erhoben.
- Es werden keine Risiko- und Prognoseuntersuchungen vorgenommen.
- Die Qualitäten der beteiligten Eltern werden nicht erfragt/analysiert. I. d. R. werden lediglich angebliche Defizite festgehalten.

Vgl. hierzu z. B. die GA in folgenden Familien-/Rechtssachen (besonders eklatante Fälle):

- H [REDACTED] AG Tempelhof-Kreuzberg, 126 F 2243/99, 5059/99, GA v. 17.06.00
- B [REDACTED] AG Tempelhof-Kreuzberg, 120 F 5681/00, GA v. 24.09.01
- I [REDACTED] AG Tempelhof-Kreuzberg, 167 F 10797/00, GA v. 16.11.01
- K [REDACTED] AG Pankow-Weissensee, 23 F 1033/02, GA v. 25.11.02
- J [REDACTED] AG Tempelhof-Kreuzberg, 133 F 3094/03, GA v. 20.10.03
- S [REDACTED] AG Tempelhof-Kreuzberg, 172 F 3131/03, GA v. 20.01.04
- J [REDACTED] AG Tempelhof-Kreuzberg, 157 a 13922/04, GA v. 12.07.06
- B [REDACTED] AG Tempelhof-Kreuzberg, 173 F 98651/05, GA v. 04.05.07
- S [REDACTED] AG Tempelhof-Kreuzberg, 141 F 14326/07, GA v. 05.08.08
- J [REDACTED] KG Berlin, 13 UF 91/07, GA v. 18.08.08
- P [REDACTED] AG Tempelhof-Kreuzberg, 141 F 1626/09, GA v. 31.08.09
- Q [REDACTED] AG Tempelhof-Kreuzberg, 158 F 351/09, GA v. 05.11.09

Auf die in den vg. Fällen vorliegenden – tw. veröffentlichten - GA-Kritiken wird verwiesen.

Bei den genannten Gegebenheiten handelt es sich – insbesondere für die beteiligten Familien, für die das jeweilige GA stets erhebliche, Prozess entscheidende Bedeutung hat – um unhaltbare Zustände.

In diesem Zusammenhang ist noch festzuhalten, dass viele GA-Aufträge auch ohne zwingende Notwendigkeit vergeben werden. Insbesondere GA zu Fragen des Umgangs- und Sorgerechts werden oftmals nur deshalb in Auftrag gegeben, weil es dem den GA-Auftrag vergebenden Richter an fachlicher Kompetenz fehlt (z. B. keine Kenntnis bzw. Akzeptanz alternativer, Erfolg versprechender Lösungswege, wie z. B. Anwendung der 'Cochemer Praxis', etc.).

Diese fehlende Fachkompetenz ist i. d. R. eine Folge von Aus- und Weiterbildungsmängeln, wie sie in der (Familien-) Richterschaft, insbesondere im Hinblick auf aktuelle fachwissenschaftliche Erkenntnisse, nach wie vor nahezu flächendeckend zu verzeichnen sind.

Auch hierbei handelt es sich um unhaltbare Zustände.

Mit Anschreiben v. 28.11.10 wurden der Beschuldigten erneut Schriftstücke übersandt, die erneut unhaltbare Missstände im Zuständigkeitsbereich der Beschuldigten dokumentieren. Hierbei handelt es sich um die Beschlüsse B-175-10 (01) und B-176-10 (01) (verfügbar unter www.kollegium-pro-recht.net).

Die Beschuldigte war hier u. a. aufgefordert worden, zeitnah eine Kommission einzuberufen, die die ausgewiesenen Missstände untersucht und die zeitnah Maßnahmen in die Wege leitet, die zur umgehenden Abstellung dieser Missstände führen.

Auch hier unternahm die Beschuldigte offenbar nichts, was einer Aufklärung bzw. Beseitigung des ausgewiesenen Missstände dienlich sein könnte (s. Anl. 4, ff.). Mit Schreiben v. 09.12.10 ließ sie lediglich mitteilen, dass sie nichts veranlassen könne, mit der Begründung, über die Auswahl gerichtlicher Sachverständiger würde allein der jeweilige Spruchkörper entscheiden – und der Justizverwaltung wäre es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, auf gerichtliche Verfahren Einfluss zu nehmen.

Hierzu ist festzustellen, dass diese Darstellung an den vorliegenden Gegebenheiten vorbeigeht – und nicht tragfähig ist; vgl.: Schreiben des Kollegiums v. 16.02.11, S. 1, vorletzter Abs. (s. Anl. 4, ff.).

Auf das vg. Schreiben v. 16.02.11 ließ die Beschuldigte mit Schreiben vom 25.02.11 u. a. mitteilen, dass sie (nach wie vor) keine Veranlassung sehen würde, tätig zu werden.

Entgegen aller Darlegungen der Beschuldigten sieht das Kollegium sehr wohl eine Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Justiz – und eine persönliche Zuständigkeit der Beschuldigten.

Denn zum einen gehört es zu den grundsätzlichen Aufgaben einer jeden Verwaltung, mitgeteilten Missständen unter Anwendung geeigneter Mittel nachzugehen – um diese Missstände dann, ebenfalls unter Anwendung geeigneter Mittel, schnellstmöglich zu beseitigen.

Zum anderen ist die SVJ - ausweislich ihres eigenen Aufgabenkatalogs - sehr wohl auch für "Personal- und Verwaltungsaufgaben" zuständig. Zu diesen Aufgaben gehört nach Auffassung des Kollegiums auch die Organisation bzw. Veranlassung von Weiterbildungsmaßnahmen, mindestens dann, wenn – wie im vorliegenden Fall – bei der Richterschaft unzureichende Qualifikation zu verzeichnen ist.

Mit Blick auf die ausgewiesenen gravierenden Missstände sieht das Kollegium auch eine generelle Aufsichtspflicht der SVJ.

Schon zum Zeitpunkt des ersten Schreibens des Kollegiums v. 21.08.07 wäre es dringliche Aufgabe der Beschuldigten gewesen, den ausgewiesenen Missständen komplex nachzugehen. Stattdessen unternahm die Beschuldigte nichts.

In Anbetracht aller ausgewiesenen Umstände ist davon auszugehen, dass die Beschuldigte nichts unternommen hat und auch nichts unternommen wird, was dienlich sein könnte, um die ausgewiesenen Missstände abzustellen.

Hieraus ergibt sich zwangsläufig, dass die Beschuldigte für die Ausübung ihres Amtes ungeeignet ist.

Hierbei kann dahinstehen, ob die Beschuldigte nicht in der Lage ist, den ihr zur Kenntnis gebrachten gravierenden Missständen nachzugehen - oder aber ob sie diese Missstände absichtlich durch Untätigkeit duldet.

Durch ihr Verhalten hat die Beschuldigte jedenfalls über Jahre hinweg unhaltbare Missstände in ihrem Zuständigkeitsbereich begünstigt, die bis heute unverändert und unangegriffen fortbestehen.

Der Vorsitzende

Der Vorsitzende der AG II

R i c h t e r

L ü d t k e

Ausgefertigt:



J u n g h a n s

Anlagen



KOLLEGIUM PRO RECHT

PF 220101 • 14061 Berlin

Tel.: 030 / 36.99.64.87 (AB)

Fax: 030 / 36.99.64.89

eMail:

kollegium-pro-recht@t-online.de

www.kollegium-pro-recht.de

Kollegium pro Recht • Postfach 22 01 01 • 14061 Berlin

Senatsverwaltung für Justiz
z. H. Fr. Gisela von der Aue
-persönlich-
Salzburger-Str. 21-25

21.08.2007

10825 Berlin

per Fax: 9013-2000 (34 Seiten)

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): B-026-05

Misstände an Familiengerichten

Sehr geehrte Frau von der Aue,

gemäß dem in der Anlage beigefügten Beschluss v. 18.08.07 übersenden wir anbei die hier ausgewiesenen Unterlagen.

Die Senatsverwaltung wird ersucht, in dieser Sache umgehend tätig zu werden.

Es wird um Mitteilung gebeten, insofern in der Sache weitere Angaben bzw. Unterlagen benötigt werden.

Wir bitten zunächst kurzfristig um Erteilung einer Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende der AG II



L ü d t k e

Anlagen.



Beschluss - öffentliche Zustellung -

Geschäftszeichen: B-026-05 (01)

In der Ermittlungssache des Kollegiums

wegen

langjähriger, gravierender Missstände an den Berliner Familiengerichten,

insbesondere am Familiengericht des AG Tempelhof-Kreuzberg (Berlin),

hat die Arbeitsgruppe II des Kollegiums, in Anwesenheit des Vorsitzenden des Kollegiums und in Anwesenheit des Vorsitzenden der AG II, in der Sitzung am 18.08.2007

beschlossen:

I.

Die Sache wird an die Senatsverwaltung für Justiz und das Bundesministerium der Justiz abgegeben, mit der Bitte, in dieser Angelegenheit umgehend tätig zu werden.

Es wird gebeten, in diesem Zusammenhang, zur weiteren Aufklärung der Sache, einen Untersuchungsausschuss einzuberufen.

II.

Dieser Beschluss wird veröffentlicht.

Gründe:

Das Kollegium befasst sich bereits seit ca. 10/2004 mit diversen Missständen an den Berliner Familiengerichten, insbesondere mit Missständen, die im Zusammenhang mit der fragwürdigen Vergabepaxis für familienpsychologische Gutachtenaufträge stehen.

Bereits mit Veröffentlichung vom 14.09.2005 (s. Anl. 1), die allen Familienabteilungen der Amtsgerichte Tempelhof-Kreuzberg (Berlin), Pankow-Weissensee (Berlin), Potsdam und den mit Familiensachen befassten Senate des Kammergerichts Berlin am gleichen Tag zugestellt worden war, wurden mehrere gravierende Missstände aufgezeigt.

Nach aktuellen Informationen, die dem Kollegium vorliegen, bestehen die ausgewiesenen Missstände im Wesentlichen bis heute unverändert fort. Insbesondere hat sich an der kritisierten Vergabepaxis für GA-Aufträge bis heute im Wesentlichen nichts geändert.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich der gravierenden Mängel gem. den Absätzen 2.c und 2.d der ausgewiesenen Veröffentlichung (s. S. 3).

Auch die im Fazit der Veröffentlichung (S. 8) ausgewiesenen gravierenden Mängel bestehen nach den Informationen, die dem Kollegium vorliegen, bis heute unverändert fort.

Das Ergebnis sind i. d. R. grob fehlerhafte, nicht oder nur bedingt verwertbare Gutachten, die von den Familiengerichten allerdings als Entscheidungsgrundlage verwertet werden. Die Familiengerichte stellen Ihre Entscheidungen zudem i. d. R. zu 100 % auf die Empfehlungen des Gutachters ab, die dieser, am Ende seiner Tätigkeit, im Ergebnis des Gutachtens, dem Gericht gibt.

Diese Praxis führt häufig zu gravierenden Fehlentscheidungen, deren Folge oftmals zerstörte Familien und psychisch belastete oder psychisch kranke Kinder sind - Folgen also, die nicht länger hingenommen werden können.

Im Kollegium ist der Eindruck entstanden, dass man sich an zuständiger Stelle mit diesen Gegebenheiten nicht befassen will.

Bezeichnend hierfür ist insbesondere das Verhalten der seit dem 01.07.05 im Amt befindlichen Präsidentin des AG Tempelhof-Kreuzberg (Berlin), Heike Forkel. (Am AG Tempelhof-Kreuzberg befindet sich das größte deutsche Familiengericht.)

Fr. F. hat, durch Schreiben des Kollegiums v. 24.10.05 (s. Anl. 2), spätestens seit diesem Zeitpunkt Kenntnis von den ausgewiesenen Missständen, auch in ihrem Gerichtsbezirk.

Auf dieses Schreiben hat Fr. F. nicht reagiert, jedenfalls liegt dem Kollegium keine Antwort vor.

Mit Schreiben v. 15.03.06 (s. Anl. 3) teilte Fr. F. dann u. a. mit, sie würde in den Mitgliedern des Kollegiums keinen seriösen Ansprechpartner sehen, eine Antwort dürfe man daher nicht erwarten.

Mit Schreiben v. 10.02.07 (s. Anl. 4) und Rundbrief vom gleichen Tage (s. Anl. 5) wurde Fr. F. erneut mit den Missständen in ihrem Gerichtsbezirk konfrontiert.

Anstatt sich, unter Einbeziehung der Familienabteilungen ihres Gerichtsbezirks, mit diesen Vorhaltungen zu befassen, hat Fr. F. auch an dieser Stelle offensichtlich wiederum nichts unternommen.

Ihr Schreiben v. 02.03.07 (s. Anl. 6) lässt dann wiederum keinen inhaltlichen Bezug erkennen. Zudem hat Fr. F., ausweislich Ihres vg. Schreibens, die Weiterleitung des Rundbriefes v. 10.02.07 an die ausgewiesenen Adressaten rechtswidrig verhindert.

Mit Schreiben v. 09.03.07 (s. Anl. 7) und 27.03.07 (s. Anl. 8) wurde Fr. F. wiederholt aufgefordert, in dieser Sache tätig zu werden.

Fr. F. hat diese letzten Schreiben bis heute nicht beantwortet. Dem Kollegium liegen auch keine Erkenntnisse vor, dass Fr. F. insofern etwas unternommen hat.

Die ausgewiesenen Umstände sind in jeder Hinsicht unzumutbar. Das Kollegium sieht daher die Notwendigkeit, sich in dieser Sache an die Senatsverwaltung für Justiz, das Bundesministerium der Justiz und die Öffentlichkeit zu wenden.

Ergänzend wird, in Anl. 9, der Rundbrief des Kollegiums v. 28.03.07 beigelegt. Auch dieser wurde, ebenso wie der Rundbrief v. 10.02.07, von keinem der ausgewiesenen Adressaten beantwortet.

Im Kollegium ist daher der Eindruck entstanden, dass man an den Familiengerichten im Raum Berlin/Brandenburg nicht daran interessiert ist, sich mit den hier benannten Gegebenheiten bzw. neuen Facherkenntnissen zu befassen.

Es wird daher gebeten, diese Fakten mit in die Untersuchungen einzubeziehen.

Der Vorsitzende der AG II


Lüdtke

Anlagen.



Kollegium pro Recht • Postfach 22 01 01 • 14061 Berlin

Senatsverwaltung für Justiz
z. H. Fr. Gisela von der Aue
-persönlich-
Salzburger-Str. 21-25

02.09.2007

10825 Berlin

per Fax: 9013-2000 (2 Seite/n)

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): B-026-05

Misstände an Familiengerichten

Sehr geehrte Frau von der Aue,

wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 21.08.2007.

Auf unsere Veröffentlichung vom gleichen Tage haben wir mehrere Zuschriften und Hinweise erhalten, auch von Betroffenen. In diesem Zusammenhang möchten wir unseren Vortrag hiermit noch wie folgt ergänzen und zusammenfassen:

Wir gehen davon aus, dass an den ausgewiesenen Familienabteilungen/-gerichten

1.
grundsätzlich keine kompetenz-orientierte Vergabe von Gutachten-Aufträgen erfolgt (Zuordnung des Gutachters X zur Familiensache Y, nach den Gegebenheiten in der jeweiligen Familiensache - und nach Kompetenz/Fachgebiet des Gutachters), sondern i. d. R. lediglich eine Vergabe von Gutachten-Aufträgen nach terminlicher Verfügbarkeit stattfindet, wobei als Basis für die Auswahl eine Namensliste mit fragwürdiger Herkunft dient, die in den Familienabteilungen vorliegt,

2.
vor einer Vergabe von GA-Aufträgen grundsätzlich nicht die fachliche Qualifikation und auch nicht die grundsätzliche fachliche Eignung des vorgesehenen Gutachters für die betreffende Aufgabenstellung geprüft wird (man verlässt sich darauf, dass der GA durch seine Qualifikation, meist Dipl.-Psych., in der Lage ist, derartige Aufträge qualitätsgerecht zu erfüllen),

3.
i. d. R. 'Gutachter' beauftragt werden, die dem sogenannten IGF ('Institut für Gericht und Familie') angehören, ohne dass jemand jemals die Qualifikation dieses 'Instituts' oder die der hier organisierten 'Gutachter' geprüft hat (s. 2.).

4.
oftmals (i. d. R.) kein Interesse daran besteht, sich mit aktuellen Fachkenntnissen des Fach- und Rechtsgebietes zu befassen.

Nach unseren Recherchen ist davon auszugehen, dass durch diese ständige Praxis, in den zurückliegenden Jahren, seit der Kindschaftsrechtsreform v. 1998, bis heute, allein im Auftrag der Berliner Familiengerichten mindestens hunderte (wenn nicht gar tausende) familienpsychologische Gutachten erstellt wurden, die nicht auf der aktueller Rechtslage - und auch nicht auf aktuellen Fachkenntnissen (Kinder- und Familienpsychologie, etc.) basieren - die sich an diesen Grundlagen, so zeigen es auch diverse Einzelfälle, die uns namentlich bekannt sind, und zu denen uns Unterlagen vorliegen, erkennbar nicht einmal orientieren .

Die auf diese Gutachten abgestellten gerichtlichen Entscheidungen sind daher in vielen Fällen falsch, in allen Fällen mindestens aber fraglich.

Hinzu kommt, dass an den Familienabteilungen bis heute offensichtlich ein erhebliches Defizit bezüglich der Aus- und Weiterbildung der Richter im Hinblick auf aktuelle Fachkenntnisse (s. o.) besteht.

Wir bitten, diese ergänzenden Angaben zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende der AG II



Lü d t k e



Kollegium pro Recht • Postfach 22 01 01 • 14061 Berlin

Senatsverwaltung für Justiz
z. H. Fr. Gisela von der Aue
-persönlich-
Salzburger-Str. 21-25

20.10.2007

10825 Berlin

per Fax: 9013-2000

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): B-026-05

Misstände an Familiengerichten

Sehr geehrte Frau von der Aue,

auf unser an Sie gerichtetes Schreiben v. 21.08.07 liegt uns das Antwortschreiben Ihrer Mitarbeiterin Fr. Abel v. 31.08.07 vor.

Wir stellen zunächst fest, dass das Antwortschreiben verfasst wurde, bevor unsere ergänzende Mitteilung v. 02.09.07 in Ihrem Hause vorlag.

Des Weiteren stellen wir fest, dass das Antwortschreiben nicht den zugrundeliegenden Gegebenheiten gerecht wird.

Die Sache scheint uns in Anbetracht ihrer Brisanz auch nicht geeignet zu sein, diese zur Bearbeitung einer (offensichtlich unzureichend informierten) Mitarbeiterin zu übertragen.

Die im Schreiben von Fr. Abel v. 31.08.07 zitierten Mitteilungen der Senatsverwaltung v. 23.09.05 und 29.11.05 haben im Hinblick auf den mit Schreiben v. 21.08.07 und dessen Anlagen erfolgten aktuellen Vortrag nur teilweise Sachbezug.

Gänzlich unberücksichtigt blieb z. B. der 2. Teil des Schreibens, der sich auf das aktuelle Verhalten der Präsidentin des AG Tempelhof-Kreuzberg bezieht.

Auch der (bereits in den Schreiben v. 23.09.05 und 29.11.05 erfolgte) Verweis auf die seitens der Senatsverwaltung angeblich nicht mögliche Einflussnahme auf die Arbeit der "sachlich völlig unabhängigen Gerichte" und die "richterliche Unabhängigkeit" geht an der Sache vorbei. Denn die zitierten Gesichtspunkte verbieten eben gerade nicht, dass die Senatsverwaltung als Verwaltungsbehörde im Hinblick auf die ausgewiesenen fragwürdigen Umstände tätig wird.

So ist z. B. vorstellbar, dass die Senatsverwaltung zunächst

- die geschilderten Gegebenheiten bei den Gerichten hinterfragt,
- von den betreffenden Richtern eine sachbezogene Stellungnahme anfordert, etc..

So könnten die Richter z. B. gebeten werden, in Form einer Stellungnahme darzulegen, welche Fälle ihnen bekannt sind, in denen IGF-Gutachten zu Problemen geführt haben – und um welche Probleme es sich hierbei handelt, usw..

Wir sehen die dringende Notwendigkeit, dass die Senatsverwaltung insofern umgehend tätig wird.

Die richterliche Unabhängigkeit wird hierdurch nicht tangiert, denn diese betrifft das Spruchrichterprivileg. Im Hinblick auf die im vorliegenden Fall gegebenen Fakten darf diese nur dann gelten, wenn es darum geht, die Auswahl eines Sachverständigen aus einem Kreis mehrerer gleich geeigneter (also in jedem Fall fachlich kompetenter) Sachverständiger vorzunehmen. Die Auswahl eines ungeeigneten Sachverständigen ist auch unter Beachtung der richterlichen Unabhängigkeit auf jeden Fall nicht zulässig.

Gerade weil die richterliche Unabhängigkeit besteht, sehen wir es als unabdingbar an, dass der Richter, für seine Entscheidungen, über eine sachlich richtige und zeitgemäße Entscheidungsgrundlage verfügt. Aus den in unseren Schreiben v. 21.08.07 (nebst Anlagen) und 02.09.07 ausgewiesenen Gründen ist dies derzeit in vielen Fällen nicht der Fall.

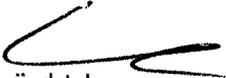
Die im Zivilprozess zugrundeliegende und elementar wichtige Tatsachenermittlung ist gefährdet bzw. unmöglich, wenn, wie im vorliegenden Fall, i. d. R., bei der Erstellung von Sachverständigen-Gutachten, auf einen Personenkreis zurückgegriffen wird, der oftmals nicht die erforderliche Sach- und Fachkompetenz besitzt.

Durch die ausgewiesene Vorgehensweise der Gerichte bei der Vergabe von GA-Aufträgen hat sich mittlerweile eine Verwaltungspraxis etabliert, die im Fazit oftmals zu groben Fehlern in der Rechtsprechung führt.

Allein schon diese Umstände machen es erforderlich, dass die Senatsverwaltung in dieser Sache umgehend tätig wird.

Mit Schreiben v. 21.08.07 und 02.09.07 hatten wir angeregt, in dieser Sache umgehend einen Untersuchungsausschuss einzuberufen. Es wird gebeten, dieser Anregung nunmehr zu entsprechen. Auch die Einberufung eines Untersuchungsausschusses steht der 'richterlichen Unabhängigkeit' nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende der AG II


L ü d t k e



KOLLEGIUM PRO RECHT

PF 220101 • 14061 Berlin

Tel.: 030 / 36.99.64.87 (AB)

Fax: 030 / 36.99.64.89

eMail:

info@kollegium-pro-recht.net

www.kollegium-pro-recht.net

Kollegium pro Recht • Postfach 22 01 01 • 14061 Berlin

Senatsverwaltung für Justiz
- Die Senatorin für Justiz -
Fr. Gisela von der Aue, -persönlich-
Salzburger-Str. 21-25

07.01.2011

10825 Berlin

per Fax: 9013-2000 (1 Seite/n)

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): B-175-10 (01), B 176-10 (01)

Sehr geehrte Frau von der Aue,

zu den vg. Geschäftszeichen wurden Ihnen am 28.11.10 in Sachen

- Nöhre, Monika

- Forkel, Heike

die Beschlüsse vom 06.11.10 übersandt.

Hierzu haben wir weder eine Eingangsbestätigung noch Bearbeitungsmitteilungen erhalten.

Es wird daher um schriftliche Sachstandsmitteilung binnen 10 Tagen nach Datum dieses Schreibens gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende der AG II

L ü d t k e

Senatsverwaltung für Justiz • Salzburger Str. 21 - 25 • 10825 Berlin

Per E-Mail vorab: info@kollegium-pro-recht.net

An das
Kollegium pro Recht
Postfach 22 01 01
14061 Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

IA 6 – 3133/E/1311/2010

Bearb.: Frau Gusia

Zimmer:

Telefon (0 30) 90 13 - 3368

(Vermittlg.) 90 13 - 0

(Intern) 9 13

Telefax: 90 13 - 20 00

Internet: www.berlin.de/senjust

E-Mail: poststelle@senjust.berlin.de

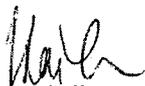
Datum: 3. Februar 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom 7. Januar 2011 und überreiche zu Ihrer Kenntnisnahme eine Ablichtung meines Schreibens vom 9. Dezember 2010, das aus Ihrer Postfachanlage zurück zu den hiesigen Akten gelangt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Hailer

Verkehrsverbindungen: ☎ 104, M 46 bis Rathaus Schöneberg, ☐ 4 bis Rathaus Schöneberg ♿, ☐ 7 bis Bayerischer Platz ♿
Eingang zum Dienstgebäude: Salzburger/Ecke Badensche Straße, 10825 Berlin-Schöneberg
Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin, 10789 Berlin, auf eines der folgenden Konten:

Geldinstitut	Kontonummer	Bankleitzahl	Geldinstitut	Kontonummer	Bankleitzahl
Postbank Berlin	58 - 100	100 100 10	Berliner Bank	9 919 260 800	100 200 00
Berliner Sparkasse	0 990 007 600	100 500 00	Deutsche Bundesbank	10 001 520	100 000 00

Sen Just
IA 6 (V) – 3133/E/1311/2010

Berlin, den 9. Dezember 2010
Bearbeiter: Herr Herrmann
App.: 33 88

V.

1. ✓

An das
Kollegium pro Recht
Postfach 22 01 01
14061 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bestätige den Eingang Ihrer Schreiben vom 28. November 2010.

Bitte haben Sie Verständnis, dass ich in der von Ihnen vorgetragene Angelegenheit nichts zu Ihren Gunsten veranlassen kann. Die Präsidentin des Kammergerichts hat Sie in ihrem Schreiben zutreffend darauf hingewiesen, dass über die Auswahl gerichtlicher Sachverständiger allein der jeweils zuständige Spruchkörper in richterlicher Unabhängigkeit entscheidet. Dies ist aus dienstaufsichtsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Der Justizverwaltung ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, in irgendeiner Weise auf gerichtliche Verfahren Einfluss zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
E. U.

2.
Z.d.A.

I.A.

IA 9.12.10 + IA 2

IA 6 (V) He 9/12.2010

gef. 08.12.10 Be.
gesp. Eingabe Kollegium pro Recht
EUA. v.l. + ab am 15.12.10 Be.



Kollegium pro Recht • Postfach 22 01 01 • 14061 Berlin

Senatsverwaltung für Justiz
- Die Senatorin für Justiz -
Fr. Gisela von der Aue, -persönlich-
Salzburger-Str. 21-25

16.02.2011

10825 Berlin

per Fax: 9013-2000

Misstände an Berliner/Deutschen Gerichten
Aufforderung zur Einberufung eines Untersuchungsausschusses
Aufforderung zur Freistellung der Präsidentin und der Vizepräsidentin des KG Berlin
Aufforderung zur Freistellung von Richtern
Beschlüsse B-175-10 (01) und B 176-10 (01), Ihnen zugestellt am 28.11.10

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): B-175-10 (01), B 176-10 (01)

Sehr geehrte Frau von der Aue,

in vg. Sache liegt uns das Schreibens Ihres Herrn Dr. Hailer v. 03.02.11 nebst Anlage (Abschr. des Schr. v. 09.12.10) vor.

Es wird zunächst um Herreichung des Schr. v. 09.12.10 im Original nebst zugehörigem Briefumschlag (mit den darauf enthaltenen postalischen Rücksendevermerken) zwecks Prüfung gebeten, da die zuständige Post-Verteilstelle auf Anfrage mitgeteilt hat, dass eine Rücksendung von dort aus nicht erfolgt sei.

Im Übrigen wird angeregt, an uns gerichtete Schreiben zukünftig per Telefax zu übersenden.

Zur Sache selbst dürfte Übereinstimmung darin bestehen, dass das Schr. v. 09.12.10, das uns bisher lediglich als Abschrift vorliegt, den in den Ihnen vorliegenden Beschlüssen (s. o.) ausgewiesenen gravierenden Misständen nicht gerecht wird.

Die Sache scheint uns auch nicht geeignet zu sein, deren Bearbeitung einem (offensichtlich inkompetenten) Mitarbeiter einer Ihrer Fachabteilungen zu übertragen.

In jedem Fall geht die Mitteilung Ihres Herrn Dr. Hailer an den Gegebenheiten völlig vorbei.

Ausweislich der Ihnen übersandten Unterlagen geht es hier nicht darum, dass Ihrerseits auf "gerichtliche Verfahren Einfluss" genommen werden soll, sondern es geht darum, dass – durch die Einberufung eines Untersuchungsausschusses - den Ihnen mitgeteilten Misständen nachgegangen werden soll. In diesem Zusammenhang sind umgehend Maßnahmen in die Wege zu leiten, die der Abstellung dieser Misstände dienen.

Des Weiteren wurde die Forderung erhoben, die derzeitige Präsidentin sowie Vizepräsidentin des KG mit sofortiger Wirkung von ihren Ämtern freizustellen. Die entsprechende Begründung finden Sie in den Ihnen übersandten Unterlagen.

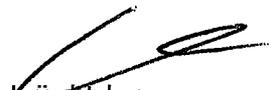
Des Weiteren ergibt sich die Notwendigkeit, - z. B. durch die Änderung von Geschäftsverteilungsplänen -, dafür Sorge zu tragen, dass Richter, die die erforderliche Qualifikation für Entscheidungen in bestimmten Rechtsgebieten (z. B. Familiensachen) offensichtlich nicht besitzen, nicht mehr mit diesen Rechtssachen betraut werden.

In diesem Zusammenhang wird angeregt, weitere Beschlüsse (z. B. B-167-08 (03)) einzusehen, die auf unserer Website verfügbar sind.

Aus den vg. Gründen dürfen wir Sie hiermit nochmals ersuchen, im Sinne der in den vg. Beschlüssen geforderten Schritte und im Hinblick auf die notwendige Beseitigung der in diesen Beschlüssen ausgewiesenen Missstände nunmehr umgehend tätig zu werden.

Über die eingeleiteten Maßnahmen wollen Sie uns bitte binnen 14 Tagen nach Datum dieses Schreibens schriftlich informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag des Vorsitzenden
Der Vorsitzende der AG II



K. Lütke

Senatsverwaltung für Justiz



Senatsverwaltung für Justiz • Salzburger Str. 21 - 25 • 10825 Berlin

Per Telefax: 030/ 36 99 64 89

An das
Kollegium pro Recht

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

IA – 3133/E/1311/2010

Bearb.: Frau Kipp

Zimmer:

Telefon (0 30) 90 13 – 32 40

(Vermittlg.) 90 13 - 0

(Intern) 9 13

Telefax: 90 13 - 20 00

Internet: www.berlin.de/senjust

E-Mail: poststelle@senjust.berlin.de

Datum: 25. Februar 2011

Sehr geehrter Herr Lüdtko,

Ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom 16. Februar 2011. Die von Ihnen erhobenen Vorwürfe haben mich dazu veranlasst zu prüfen, ob hier im Rahmen der Dienstaufsicht tätig zu werden ist.

Nach Prüfung der Angelegenheit habe ich hierfür keine Anhaltspunkte. Ihr Schreiben gibt auch im Übrigen keine Veranlassung zum Tätigwerden meinerseits.

Ich bitte um Verständnis, dass in dieser Sache Schreiben ohne relevanten neuen Sachverhalt nicht mehr beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Kipp

Verkehrsverbindungen: ☎ 104, M 46 bis Rathaus Schöneberg, ☎ 4 bis Rathaus Schöneberg ✈, ☎ 7 bis Bayerischer Platz ✈
Eingang zum Dienstgebäude: Salzburger/Ecke Badensche Straße, 10825 Berlin-Schöneberg

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin, 10789 Berlin, auf eines der folgenden Konten:

Geldinstitut	Kontonummer	Bankleitzahl	Geldinstitut	Kontonummer	Bankleitzahl
Postbank Berlin	58 - 100	100 100 10	Berliner Bank	9 919 260 800	100 200 00
Berliner Sparkasse	0 990 007 600	100 500 00	Deutsche Bundesbank	10 001 520	100 000 00



Kollegium pro Recht • Postfach 22 01 01 • 14061 Berlin

Senatsverwaltung für Justiz
- Die Senatorin für Justiz -
Fr. Gisela von der Aue, -persönlich-
Salzburger-Str. 21-25

10.03.2011

10825 Berlin

per Fax: 9013-2000

Misstände an Berliner/Deutschen Gerichten
Aufforderung zur Einberufung eines Untersuchungsausschusses
Aufforderung zur Freistellung der Präsidentin und der Vizepräsidentin des KG Berlin
Aufforderung zur Freistellung von Richtern
Beschlüsse B-175-10 (01) und B 176-10 (01), Ihnen zugestellt am 28.11.10

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): B-175-10 (01), B 176-10 (01)

Guten Tag Frau von der Aue,

in vg. Sache liegt uns das Schreiben Ihrer Mitarbeiterin Fr. Kipp v. 25.02.11 vor (Eingang als Telefax am 03.03.11).

Bereits mit Schreiben v. 16.02.11 hatten wir mitgeteilt, dass uns die Angelegenheit nicht geeignet erscheint, diese von (offensichtlich inkompetenten) Mitarbeitern bearbeiten zu lassen.

Der Inhalt des vg. Schreibens v. 25.02.11 geht wiederholt an der Sache vorbei – und wird von uns nicht akzeptiert.

Wir fordern Sie hiermit letztmalig auf, umgehend Maßnahmen in die Wege zu leiten, die der Beseitigung der Ihnen mitgeteilten Misstände dienen.

Wir können uns nur schwer vorstellen, die Senatorin für Justiz aufzufordern, wegen Begünstigung von Misständen durch Untätigkeit Ihr Amt zur Verfügung zustellen, würden dies aber ohne weiteres tun.

Bereits im Zeitraum 2007 wurde (zum Gz. B-026-05) umfangreicher Schriftverkehr mit Ihnen geführt (vgl. z. B. Schr. v. 20.10.07, s. A.), wobei die Misstände, die bereits Gegenstand dieses Schriftverkehrs waren, im wesentlichen bis heute unverändert fortbestehen.

Wir setzen letzte Frist für die Einleitung der geforderten Schritte bis zum 30.03.11.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag des Vorsitzenden
Der Vorsitzende der AG II


Lüdtke

Anlage.